

Antrag

der Abg. Dr. Rainer Balzer u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Angehörige der Risikogruppe unter Lehrkräften und Schülern in der Corona-Krise

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welcher Grundlage das Kultusministerium in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai bis zum 29. Juni die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe für eine Covid-19-Erkrankung für Lehrkräfte und für Schüler definierte, ob und wenn ja, welche Nachweise vonseiten der betroffenen Person vorgelegt werden mussten;
2. wie viele Schüler aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni nicht am Unterricht teilnehmen bzw. teilnahmen, bzw. falls hierfür keine Daten vorliegen, wie viele Schüler dauerhaft krankgeschrieben waren bzw. sind und wie sich diese Anzahl darstellt im Vergleich zu den Krankenschreibungen in den vorherigen Jahren zur jeweiligen Jahreszeit;
3. wie viele der Lehrkräfte mit Unterrichtsverpflichtung in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung standen bzw. stehen, bitte Angaben in absoluten Zahlen und in Prozent;
4. wie viele Lehrkräfte trotz ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen zurzeit der Antragstellung für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen bzw. standen;

5. ob und wenn ja, wie viele Lehrkräfte ohne Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen zurzeit der Antragstellung für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung stehen bzw. standen;
6. wie viele Lehrkräfte aufgrund ausfallenden Unterrichts (z. B. Sport oder Musik) in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni keine Unterrichtsverpflichtungen haben bzw. hatten und wie diese Lehrer eingesetzt werden bzw. wurden;
7. ob zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni Musikunterricht stattfindet und falls nicht, aus welchen Gründen nicht, in Anbetracht der Tatsache, dass im Musikunterricht auch theoretische und musikgeschichtliche Inhalte behandelt werden können;
8. wie hoch die Unterrichtsversorgung trotz Krankschreibungen in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni ist, bzw. war und wie sich diese darstellt im Vergleich zu anderen Jahren;
9. ob und wenn ja, welche Mindeststandards in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni für den Fernunterricht definiert wurden, bzw. wenn hierfür keine Definition vorlag, was im Nachhinein als „ausgefallener Unterricht“ und was als „Fernunterricht“ gewertet wurde;
10. welche Unterschiede für Beamte aufgrund ihres besonderen Dienst- und Treueverhältnis im Vergleich zu Lehrkräften im Angestelltenverhältnis bezüglich ihrer Verfügbarkeit in der Corona-Krise und bezüglich des Schulbetriebs unter Pandemie-Bedingungen gelten;
11. ob und wenn ja, aus welchen Gründen und in welcher Anzahl es Lehrkräfte gibt, die in der gegenwärtigen Situation des Schulbetriebs unter Pandemie-Bedingungen weder für den Präsenzunterricht noch für den Fernunterricht eingesetzt werden, abgesehen von Krankheitsfällen und Mutterschutz;
12. für welche Tätigkeiten diese Lehrkräfte stattdessen eingesetzt werden und wie die Landesregierung in Zukunft diese Lehrkräfte einzusetzen gedenkt;
13. ob die Landesregierung es für sinnvoll erachtet, verpflichtende Weiterbildungen zur Unterrichtsgestaltung mit digitalen Hilfsmitteln für diejenigen Lehrkräfte einzurichten, die nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen.

15.07.2020

Dr. Balzer, Senger, Dr. Grimmer,
Dr. Baum, Sänze AfD

Begründung

Die Corona-Pandemie hat gerade die allgemeinbildenden Schulen vor große Herausforderungen gestellt. Hygienekonzepte wurden erstellt und das Lernen mit digitalen Hilfsmitteln, früher die Ausnahme, wurde praktiziert und weiterentwickelt. Die Lehrkräfte in Baden-Württemberg haben hierbei Großartiges geleistet.

Doch viele Lehrkräfte sind aufgrund der gesundheitlichen Risiken verunsichert. Zwar sind Angehörige der Risikogruppen vom Präsenzunterricht befreit, doch hat sich hierüber bereits Unmut anderer Berufsgruppen gezeigt, die auch während der Pandemie zur Verfügung stehen mussten.

Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ist jedoch das Land weiterhin auf die Mitarbeit aller verfügbarer Lehrkräfte dringend angewiesen. Sinn dieses Antrags ist es deshalb, zu beleuchten, wie sich die Situation in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni darstellte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. August 2020 Nr. LUB-5421/286/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. auf welcher Grundlage das Kultusministerium in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai bis zum 29. Juni die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe für eine Covid-19-Erkrankung für Lehrkräfte und für Schüler definierte, ob und wenn ja, welche Nachweise vonseiten der betroffenen Person vorgelegt werden mussten;

Bei der Definition der Risikogruppen orientierte sich das Kultusministerium am SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des Robert Koch-Institutes (RKI). Zum Stand Mitte April 2020 wurden unter den Risikogruppen für schwere Verläufe ältere Personen sowie Personen mit Vorerkrankungen aufgeführt. Eine ärztliche Beurteilung zur Einstufung in eine Risikogruppe war zum damaligen Zeitpunkt vom RKI nicht vorgesehen. Die Definition der Risikogruppen des RKI hat das Kultusministerium übernommen. Mit Schreiben vom 20. April 2020 wurde den Schulen ein Formblatt übersandt, auf welchem die Lehrkraft durch Ankreuzen angeben konnte, ob sie zu der Personengruppe mit relevanten Vorerkrankungen gehört.

Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen erfolgt keine Abfrage bezüglich der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe.

2. wie viele Schüler aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni nicht am Unterricht teilnehmen bzw. teilnahmen, bzw. falls hierfür keine Daten vorliegen, wie viele Schüler dauerhaft krankgeschrieben waren bzw. sind und wie sich diese Anzahl darstellt im Vergleich zu den Krankschreibungen in den vorherigen Jahren zur jeweiligen Jahreszeit;

Im Rahmen der mit Stichtag 5. Mai 2020 durchgeführten Online-Abfrage zur Situation an den Schulen wurde ausschließlich die Zahl der sich in Prüfungsklassen befindlichen Schülerinnen und Schülern erfragt, die aufgrund einer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dabei wurden landesweit 8.184 Schülerinnen und Schüler aus Prüfungsklassen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gemeldet.

Da sich die Beschulung in Präsenz zu diesem Zeitpunkt auf die Prüfungsklassen konzentriert hat, kann über andere Schülerinnen und Schüler keine Aussage getroffen werden.

Zu der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die ab dem 29. Juni nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, hat das Kultusministerium mit Stichtag 10. Juli eine Online-Abfrage durchgeführt. Danach nahmen knapp 1 Prozent der Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teil.

3. wie viele der Lehrkräfte mit Unterrichtsverpflichtung in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung standen bzw. stehen, bitte Angaben in absoluten Zahlen und in Prozent;

Zum 5. Mai 2020 standen an den öffentlichen Schulen ca. 22.300 Lehrkräfte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für Präsenzangebote zur Verfügung. Das entspricht in etwa 18 % der gesamten Lehrerschaft.

Zum Stichtag 10. Juli standen 6 Prozent der Lehrkräfte aufgrund einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung. 3 Prozent standen aufgrund von Schwangerschaft nicht zur Verfügung.

4. wie viele Lehrkräfte trotz ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen zurzeit der Antragstellung für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen bzw. standen;

Zum 5. Mai 2020 standen ca. 6.800 Lehrkräfte trotz der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe für Präsenzangebote an den Schulen zur Verfügung.

Seit dem 29. Juni 2020 ist von Lehrkräften durch eine ärztliche Bescheinigung die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe zu belegen. Diese Lehrkräfte stehen nicht für Präsenzangebote zur Verfügung.

5. ob und wenn ja, wie viele Lehrkräfte ohne Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen zurzeit der Antragstellung für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung stehen bzw. standen;

Zum 5. Mai 2020 standen ca. 4.600 Lehrkräfte aufgrund temporär begrenzter Ausfälle (z. B. Krankheit, Elternzeiten) weder für Präsenz- noch für Fernlernangebote zur Verfügung. Weitere Daten zur Situation an den Schulen stehen aktuell noch nicht abschließend zur Verfügung.

6. wie viele Lehrkräfte aufgrund ausfallenden Unterrichts (z. B. Sport oder Musik) in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni keine Unterrichtsverpflichtungen haben bzw. hatten und wie diese Lehrer eingesetzt werden bzw. wurden;

Zu Lehrkräften, die aufgrund ausfallenden Unterrichts keine Unterrichtsverpflichtung haben, wurde keine Erhebung durchgeführt. Aus diesem Grund liegen diesbezüglich keine Zahlen vor.

Lehrkräfte, die aufgrund ausfallenden Unterrichts keine Unterrichtsverpflichtung haben, sind allerdings keineswegs von ihrer Dienstpflicht befreit, sondern können neben dem Einsatz im Fern- bzw. Onlineunterricht unter anderem mit der Erstellung von Unterrichtsmaterialien, der Übernahme von Korrekturen oder administrativen Tätigkeiten zur Entlastung der Schulleitungen betraut werden, also Schulverwaltungstätigkeiten ausüben wie zum Beispiel die Vorbereitung der Zeugnisse für die Schülerinnen und Schüler, die Ausstellung von Ersatzzeugnissen, aber auch die Betreuung der Schulhomepage, Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Schulnetzwerkes und der technischen Umsetzung des Fern- bzw. Onlineunterrichts sowie organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterrichtsplanung.

7. ob zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni Musikunterricht stattfindet und falls nicht, aus welchen Gründen nicht, in Anbetracht der Tatsache, dass im Musikunterricht auch theoretische und musikgeschichtliche Inhalte behandelt werden können;

An den Grundschulen fand ab 29. Juni bis zum Schuljahresende in der Startphase des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen aus Gründen des Infektionsschutzes und der Unterrichtsversorgung kein Musikunterricht statt. An den weiterführenden Schulen war dies bis zu den Sommerferien aus Gründen des Infektionsschutzes mit Ausnahme von Singen und dem Spiel von Blockinstrumenten mit Abstandsgebot möglich.

8. wie hoch die Unterrichtsversorgung trotz Krankschreibungen in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni ist, bzw. war und wie sich diese darstellt im Vergleich zu anderen Jahren;

Informationen zur Unterrichtsversorgung trotz Krankschreibung für den genannten Zeitraum liegen dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) nicht vor. Während der Corona-Krise wurden die Erhebungen zur Unterrichtssituation ausgesetzt; die letzte Erhebung zur Unterrichtssituation fand im November 2019 (KW 48/2019) statt. Auf die Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 21. Februar 2020 wird verwiesen.

9. ob und wenn ja, welche Mindeststandards in der Zeit nach der Wiederaufnahme des Unterrichts am 4. Mai und zurzeit des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni für den Fernunterricht definiert wurden, bzw. wenn hierfür keine Definition vorlag, was im Nachhinein als „ausgefallener Unterricht“ und was als „Fernunterricht“ gewertet wurde;

Für die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs an den Schulen in Baden-Württemberg ab dem 4. Mai 2020 wurden keine Mindeststandards für den Fernunterricht definiert. Bei der sukzessiven Aufnahme des Unterrichts vor Ort an den Schulen wurde zwischen Präsenzunterricht und Fernunterricht unterschieden.

Für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten wurde festgelegt, dass der Unterricht vor Ort grundsätzlich so organisiert werden sollte, dass alle Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen und Schularten vor den Sommerferien noch Phasen des Präsenzunterrichts erhalten. Dazu sollte im Wochenrhythmus ein rollierendes System der einzubeziehenden Klassenstufen vorgesehen werden, auf das die Fernlernphasen abgestimmt werden sollten. Für die Grundschulen begann der Präsenzunterricht ab dem 18. Mai 2020 zunächst für die Klassen 4. Ab dem 29. Juni 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 kehrten die Grundschulen zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück, der für jede Schülerin und jeden Schüler täglichen Unterricht vorsah.

Für den digitalen Fernunterricht wurden den Schulen verschiedene technische Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sollten die Schulen auch die Möglichkeit nutzen, Aufgaben und Texte für die Schülerinnen und Schüler auszudrucken und in Papierform zur Verfügung zu stellen und ihnen dazu zeitnah eine Rückmeldung geben. Besonderes Augenmerk lag seit der Öffnung der Schulen nach der Betriebsuntersagung zudem auf Schülerinnen und Schülern, die nur sehr schwer oder gar nicht über Fernlernangebote erreicht werden konnten. Diese sollten an den Schulen eine besondere Förderung erhalten.

An den beruflichen Schulen stand das Ziel im Vordergrund, allen Schülerinnen und Schülern nach dem Start des Unterrichtsbetriebs möglichst viel Präsenzunterricht anzubieten, um ihnen auch während der Pandemie ein erfolgreiches Lernen und damit einen bestmöglichen Start in Arbeitswelt und Studium zu ermöglichen. Dies sollte in regelmäßigen Rhythmen, beispielsweise rollierend im wochenweisen Wechsel, erfolgen. Insbesondere die jeweiligen Abschlussklassen sowie die Vor-Abschlussklassen sollten bis zur Sommerpause und im kommenden Schuljahr als Abschlussklassen ein bestmögliches Präsenzangebot erhalten. Für viele Schülerinnen und Schüler, die digital schlecht ausgestattet waren, wurden zur Milderung der Situation mancherorts Absprachen und Angebote mit Einrichtung-

gen wie beispielsweise Bibliotheken getroffen oder den Schülerinnen und Schülern durch die Öffnung des Zugangs zu Klassen- oder Computerräumen als „digitale Lesesäle“ individuelle Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Wenn es vor Ort möglich war, sollten zusätzlich freiwillige individuelle Förder- und Unterstützungsangebote organisiert werden, die über die Regelstundentafel hinausreichen, um die Vorbereitung beispielsweise auf das anstehende Abitur zu unterstützen.

10. welche Unterschiede für Beamte aufgrund ihres besonderen Dienst- und Treueverhältnis im Vergleich zu Lehrkräften im Angestelltenverhältnis bezüglich ihrer Verfügbarkeit in der Corona-Krise und bezüglich des Schulbetriebs unter Pandemie-Bedingungen gelten;

Die Dienstpflichten der verbeamteten Lehrkräfte bestanden während der Unterbrechung des Präsenzunterrichts bzw. des später schichtweise organisierten Unterrichtsbetriebs an den Schulen aufgrund der Corona-Pandemie fort. Soweit kein Präsenzunterricht (im üblichen Umfang) gehalten werden kann, ist auch dieser Teil der Dienstpflichten von zuhause aus zu erfüllen, z. B. durch Fernlernangebote, die Verteilung von Unterrichtsmaterial an die Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Abschlussklassen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien und Prüfungsvorbereitung im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten, die Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten und die Planung des künftigen Unterrichts. Teilweise erfolgte während der Unterbrechung des Präsenzunterrichts auch der Einsatz von Lehrkräften in der Notbetreuung von Schülerinnen und Schülern an der Schule (u. a. während der vergangenen Oster- und Pfingstferien). Dies gilt entsprechend für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.

11. ob und wenn ja, aus welchen Gründen und in welcher Anzahl es Lehrkräfte gibt, die in der gegenwärtigen Situation des Schulbetriebs unter Pandemie-Bedingungen weder für den Präsenzunterricht noch für den Fernunterricht eingesetzt werden, abgesehen von Krankheitsfällen und Mutterschutz;

12. für welche Tätigkeiten diese Lehrkräfte stattdessen eingesetzt werden und wie die Landesregierung in Zukunft diese Lehrkräfte einzusetzen gedenkt;

Zu Lehrkräften, die weder für den Präsenz- noch für den Fernunterricht zur Verfügung stehen, aber weder krank noch in Mutterschutz sind, liegen keine Erkenntnisse vor. Allerdings sind die Lehrkräfte eben nicht von ihren Dienstpflichten befreit. Sollten also Lehrkräfte weder für Präsenz- noch für Fernunterricht eingesetzt werden, so könnten diese, wie beschrieben, z. B. für administrative Tätigkeiten und die Planung zukünftigen Unterrichts herangezogen werden. Lehrkräfte die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, sind jedenfalls im Dienst und stehen voll für Aufgaben in Schule und Unterricht zur Verfügung.

13. ob die Landesregierung es für sinnvoll erachtet, verpflichtende Weiterbildungen zur Unterrichtsgestaltung mit digitalen Hilfsmitteln für diejenigen Lehrkräfte einzurichten, die nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen.

Das Kultusministerium bearbeitet das Handlungsfeld der Lehrkräftefortbildung im Bereich Digitalisierung seit Jahren verstärkt. Schulen und Lehrkräfte können aus den Fortbildungsformaten die für sie passenden Angebote auswählen. Die Lehrkräftefortbildung bietet zur Nutzung digitaler Technik und Medien in der Schule schulartübergreifende und zentral entwickelte Fortbildungen in den Schwerpunktthemen Medienpädagogik und -didaktik, Medientechnik, Medienrecht und Datensicherheit an.

Um dem Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte gerecht zu werden, hat das Kultusministerium im Rahmen der Strategie „digital@bw“ eine Qualifizierungsoffensive für Lehrkräfte mit einem Fördervolumen von rund 5 Mio. Euro auf den Weg gebracht. Ziel ist hierbei die Verankerung von Medieninhalten über die Fachteams in den Fachfortbildungen.

Weitere Elemente der Qualifizierungsoffensive sind beispielsweise der Aufbau sogenannter „Future Learning Labs“, über die Schulen mit besonderer Expertise im Bereich der Digitalisierung ihr Wissen und Können anderen Schulen zugänglich machen, sowie das Format des BarCamps in der Fortbildung.

Um Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulen bei der Nutzung der digitalen Hilfsmittel Moodle und Big Blue Button in der Corona-bedingten Sondersituation noch intensiver zu unterstützen, werden seit Mitte Juni 2020 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzliche Fortbildungsangebote bereitgestellt. Rund 200 Fortbildungsveranstaltungen stehen den Schulen als Webinare oder in Teilen auch im Präsenzformat zur Verfügung. Auch im kommenden Schuljahr wird es ein erweitertes Fortbildungsangebot geben.

Diese Angebote des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) können über LFB-Online für Lehrkräfte abgerufen werden.

Darüber hinaus werden durch die Medienzentren Basisangebote zur Bedienung und zum Einsatz mobiler Endgeräte an Schulen durchgeführt. Ebenso wurden regelmäßige Webinarreihen etabliert, die sich mit den pädagogischen Fragen der Verknüpfung von Präsenz- und Fernunterricht („Blended Learning“) beschäftigen.

Weitere Unterstützungsangebote zu Fragen rund um den Einsatz digitaler Medien im Unterricht sowie Unterrichtsmaterialien für den Fernunterricht finden Lehrkräfte auf dem Portal „lernen über@ll“ des ZSL, dem Lehrerfortbildungsserver, dem Landesbildungsserver sowie auf der Homepage des Landesmedienzentrums.

Im Bereich des beruflichen Schulwesens existieren darüber hinaus Fachfortbildungen zum Einsatz digitaler Medien in verschiedenen beruflichen und allgemeinen Unterrichtsfächern, Angebote für den Einsatz von Tablets, zur individuellen Förderung und zur Umsetzung von Inklusion sowie Angebote zum E-Learning an beruflichen Schulen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport